

Öffentlich zugängliche VERFAHRENSORDNUNG der

Bardusch Beteiligungen GmbH & Co. KG und der Bardusch GmbH & Co. KG

für Hinweise gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

1. Präambel

Die Bardusch Beteiligungen GmbH & Co. KG, als verpflichtete Obergesellschaft der Bardusch-Unternehmensgruppe und die Bardusch GmbH & Co. KG (nachfolgend die Bardusch Beteiligungen GmbH & Co. KG, die Bardusch GmbH & Co. KG und alle mit ihnen verbundene Gesellschaften auch gemeinsam „**Bardusch-Gruppe**“ genannt) haben jeweils ein Beschwerdeverfahren in Gestalt einer unternehmensinternen Meldestellen zur Entgegennahme von Hinweisen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in der Lieferkette sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten eingerichtet. Die Meldestellen wurden an die Kanzlei Heu-king ausgelagert („**ausgelagerte interne Meldestellen**“). Über die ausgelagerten internen Meldestellen sollen Risiken und Pflichtverstöße gemeldet werden, die durch das wirtschaftliche Handeln der Bardusch-Gruppe in ihrem eigenen Geschäftsbereich oder durch das Handeln eines Zulieferers der Bardusch-Gruppe entstanden sind.

Die ausgelagerten internen Meldestellen sind Bestandteil des Compliance Management Systems der Bardusch-Gruppe. Sie helfen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen in den Lieferketten der Bardusch-Gruppe frühzeitig aufzudecken (Frühwarnsystem) und sollen Betroffene vor Schäden und Nachteilen aufgrund der Verletzung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Pflichten sowie entsprechenden Risiken schützen (Zugang zu angemessener Abhilfe). Menschenrechtliche oder umweltbezogene Missstände können nicht nur die Betroffenen nachhaltig schädigen, sondern auch eine empfindliche Haftung der Bardusch-Gruppe sowie der verantwortlichen Beschäftigten der Bardusch-Gruppe auslösen. Diesen Gefahren soll mithilfe von ausgelagerten internen Meldestellen vorgebeugt werden.

Die Bardusch-Gruppe sichert einen verantwortungsvollen und sorgfältigen Umgang mit allen eingehenden Hinweisen zu, gewährleistet eine vertrauliche, neutrale und objektive Behandlung und sorgsame Prüfung der etwaig erforderlichen Maßnahmen. Mithilfe von Hinweisgebermeldungen sollen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und diesbezügliche Verstöße in den Unternehmen sowie in den Liefer-

ketten der Bardusch-Gruppe aufgedeckt, interne Prozesse optimiert und das Vertrauen der Beschäftigten, Kunden und Lieferanten in die Unternehmen der Bardusch-Gruppe und ihre Herstellungs- und Beschaffungsprozesse gestärkt werden.

Die Beschwerdesysteme schützen insbesondere die Hinweisgebenden, aber auch die betroffenen Personen, vor Nachteilen, die diesen durch Hinweisgebermeldungen entstehen könnten. Dabei legt die Bardusch-Gruppe größtmöglichen Wert darauf, alle Hinweisgebermeldungen vertraulich zu behandeln.

Die Beschwerdesysteme der Bardusch-Gruppe erfüllen dabei die gesetzlichen Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, des Hinweisgeberschutzgesetzes sowie weiterer einschlägiger Vorschriften und Gesetze (beispielsweise der Datenschutzgrundverordnung).

Diese öffentlich zugängliche Verfahrensordnung erläutert, wer welche Sachverhalte melden kann, wie dies im Einzelnen erfolgt, welche Verfahrensschritte dabei vorgesehen sind und was nach Eingang einer Hinweisgebermeldung passiert und zu beachten ist.

2. Hinweisgebende Personen

Hinweise können von allen Personen gemeldet werden, denen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Bardusch-Gruppe bekannt geworden sind (nachfolgend: „**hinweisgebende Personen**“).

Dies sind insbesondere **Betroffene** von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken beziehungsweise Betroffene und Geschädigte von Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, wie etwa Beschäftigte der Bardusch-Gruppe (ArbeitnehmerInnen, zur Berufsbildung Beschäftigte, LeiharbeiterInnen, sowie Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen sind).

Zudem können Hinweisgebermeldungen erfolgen durch **Dritte**, die in einer irgendwie gearteten Beziehung oder in Kontakt zu der Bardusch-Gruppe stehen und dort einen Verstoß oder Missetand beobachten, wie Honorarkräfte, freie MitarbeiterInnen, MitarbeiterInnen und Beschäftigte von (Unter-) AuftragnehmerInnen, LieferantInnen, GeschäftspartnerInnen und KundInnen. Letztere werden angehalten, ihre MitarbeiterInnen, als potentiell Betroffene, über die Beschwerdesysteme der Bardusch-Gruppe zu unterrichten.

Auch externen, nicht direkt betroffene Personen, die in (noch) keiner Beziehung (oder keiner Beziehung mehr) zu der Bardusch-Gruppe beziehungsweise ihren unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern stehen, stehen die Meldestellen für die genannten Zwecke offen.

3. Inhalt der Hinweisgebermeldungen

Gemeldet werden können und sollen alle Sachverhalte, die in den **Anwendungsbereich des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz** fallen und deren Hinweisgebermeldung der Entdeckung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken sowie der Aufklärung, Minimierung und Beendigung von Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten dient.

Hinweis:

Menschenrechtliche Risiken sind Zustände, bei denen aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

- Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei,
- Verbot der Missachtung des Arbeitsschutzes und der Koalitionsfreiheit,
- Diskriminierungsverbot,
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns,
- Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, einer Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs,
- Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert,
- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, wenn bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens gesetzliche Verbote missachtet, verletzt oder beeinträchtigt werden,
- Verbot eines über diese Alternativen hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwie-

gender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

Eine **Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht** ist der Verstoß gegen eines der zuvor genannten Verbote.

Umweltbezogene Risiken sind Zustände, bei denen aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

- Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen sowie der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen der einschlägigen Übereinkommen,
- Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien entgegen der Bestimmung der einschlägigen Übereinkommen,
- Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen der einschlägigen Übereinkommen,
- Verbot der Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle im Sinne der einschlägigen Übereinkommen und europäischen Verordnungen.

Eine **Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht** ist der Verstoß gegen eines der zuvor genannten Verbote.

Von dem genannten Anwendungsbereich erfasst sind auch alle Hinweisgebermeldungen, die eine Beilegung von Streitfällen und die Regulierung von Schadensfällen Betroffener fördern.

Die Hinweisgebermeldung eines bloßen **Verdachts** eines Risikos oder eines Verstoßes ist erlaubt, wenn die hinweisgebende Person hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen und dass diese Informationen einen meldererelevanten Sachverhalt darstellen.

Es ist **nicht erforderlich**, dass die hinweisgebende Person für eine Hinweisgebermeldung vollständige **Kenntnis oder Beweise** für den Verdacht hat. Ausreichend für

eine Hinweisgebermeldung ist bereits die begründete Vermutung, das heißt hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass ein entsprechender Verstoß begangen worden ist oder werden soll oder ein entsprechendes Risiko eingetreten ist oder eintreten wird.

Hinweisgebende Personen, die sich unsicher sind, ob ihre Hinweisgebermeldung im Zusammenhang mit den Vorschriften des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes steht, können sich hierzu jederzeit bei der jeweiligen Meldestelle informieren.

4. Kontaktaufnahme

Hinweisgebende Personen haben die Möglichkeit auf den folgenden Wegen Hinweisgebermeldungen vorzunehmen:

a) Meldestellen

Die Bardusch-Gruppe hat die Kanzlei Heuking mit der Wahrnehmung der Aufgaben der ausgelagerten internen Meldestellen beauftragt.

Diese sind telefonisch für hinweisgebende Personen unter folgenden Kontaktdaten zu den regulären Geschäftszeiten (Mo.-Fr. 9-18 Uhr) erreichbar; Briefe und Emails können auch außerhalb dieser Zeiten versendet werden, werden allerdings nur zu den regulären Geschäftszeiten bearbeitet:

Dr. André-M. Szesny, LL.M.
Rechtsanwalt
Heuking Kühn Lüer Wojtek PartmbB
Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf
Email: a.szesny@heuking.de
Telefon: +49 (0) 211 600 55-217

Die Hinweise werden von erfahrenen Anwältinnen und Anwälten bei Heuking aufgenommen und bearbeitet und im Anschluss in rechtskonformer Art und Weise an die für Hinweisgebermeldungen zuständige Stelle der Bardusch-Gruppe weitergeleitet.

Die Einreichung von Beschwerden ist grundsätzlich kostenfrei für die Hinweisgeber. Etwaige Kosten für eine telefonische oder postalische Meldung werden auf Nachweis ersetzt. Bei anonymen Meldungen ist dies unter Umständen nicht möglich, weshalb die Bardusch-Gruppe empfiehlt, anonyme Meldungen über einen grundsätzlich kostenlosen Meldekanal wie das elektronische Meldeformular oder eine EMail einzureichen.

b) Meldekanäle

Die Hinweisgebermeldung kann bei den Meldestellen unter den zuvor genannten Kontaktdaten und Zeiten

- elektronisch per Webformular über die Website [WhistleFox \(heuking.de\)](https://www.heuking.de) für die Bardusch GmbH & Co. KG und die Bardusch Beteiligungen GmbH & Co. KG,
- telefonisch,
- per Email,
- postalisch
- oder persönlich

abgegeben werden.

c) Kommunikation und Streitbeilegung

Die an Heuking ausgelagerten internen Meldestellen stehen hinweisgebenden Personen unter den genannten Meldekanälen für Rückfragen und einer Erörterung des mitgeteilten Sachverhalts mit erfahrenen Anwältinnen und Anwälten zur Verfügung. Auf dieses Angebot wird die hinweisgebende Person auch im Rahmen der Bestätigungsmail nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Hat die hinweisgebende Person eine Kontaktmöglichkeit angegeben und sich mit der Kontaktaufnahme einverstanden erklärt, besteht die Möglichkeit der beidseitigen Rückfragen und Rücksprache im Hinblick auf den gemeldeten Sachverhalt sowie den Bearbeitungsstand der Hinweisgebermeldung sowie zum Zwecke der Streitbeilegung.

5. Vertraulichkeit

Die vertrauliche Behandlung aller Hinweise und Daten an die Meldestellen wird zu jeder Zeit und in jedem Bearbeitungsschritt sichergestellt.

Dies betrifft insbesondere die Identität und die personenbezogenen Daten der hinweisgebenden Person sowie der von dem Hinweis betroffenen Person(en).

Nur einzelne, zuvor festgelegte, befugte und zum vertrauensvollen Umgang verpflichtete Personen haben Zugriff auf eingehende Hinweisgebermeldungen und Informati-

onen über die Bearbeitung der Hinweisgebermeldung beziehungsweise über Folge-
maßnahmen. Dies sind in der Regel die zuständigen Personen der (ausgelagerten)
internen Meldestellen bei Heuking sowie das Beschwerdemanagement bei der Bar-
dusch-Gruppe. Die gemeldeten Daten werden vertraulich behandelt, nicht proaktiv
Dritten mitgeteilt und vor dem Zugriff durch unbefugte Personen geschützt.

Die Anwältinnen und Anwälte bei Heuking sind im Rahmen der Aufnahme, Bearbei-
tung und Weiterleitung der Hinweise zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet.
Die zuständigen Personen bei der Bardusch-Gruppe werden im Einzelfall entweder
durch entsprechende Vereinbarungen im Arbeitsvertrag oder mithilfe von Zusatzver-
einbarungen verpflichtet. Sie wurden durch Schulungen zur Verschwiegenheit ange-
halten.

Betrifft die Hinweisgebermeldung nicht die Bardusch Beteiligungen GmbH & Co. KG
oder die Bardusch GmbH & Co. KG sondern ein anderes Unternehmen der Bardusch-
Gruppe oder eine andere Organisationseinheit, können die Empfänger der Nachricht
die Inhalte der Hinweisgebermeldung und die Ergebnisse der weiteren Aufklärung
des Sachverhalts an dieses Unternehmen oder an diese Organisationseinheit zur wei-
teren Bearbeitung der Hinweisgebermeldung weitergeben.

Im Zuge der Aufklärungsmaßnahmen und bei der Geltendmachung, Ausübung oder
Verteidigung von Rechtsansprüchen greift die Bardusch-Gruppe zudem gegebenen-
falls auf die Unterstützung durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Berufsträger, wie
Anwaltskanzleien oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zurück. Zudem werden
möglicherweise bei der Aufklärung und Aufbereitung des gemeldeten Sachverhalts
(technische) Dienstleister eingebunden, die für uns als Auftragsverarbeiter auf Grund-
lage entsprechender Vereinbarungen weisungsgebunden tätig werden. Auch diese
können von den Inhalten der Hinweisgebermeldung Kenntnis erlangen, werden je-
doch zum vertraulichen Umgang mit den betroffenen Daten verpflichtet.

Informationen über die Identität der hinweisgebenden Person oder über sonstige Um-
stände, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person erlauben,
müssen trotz der Wahrung der Vertraulichkeit in Ausnahmesituationen an Behörden,
Gerichte oder Dritte weitergegeben werden. Dies ist dann der Fall, wenn die Offenle-
gung dieser Informationen für die Bardusch-Gruppe verpflichtend ist, wie beispiels-
weise im Rahmen einer behördlichen Untersuchung (wie eines Ermittlungsverfah-
rens) oder wenn dies für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von
Rechtsansprüchen erforderlich ist. Außerdem müssen die gemeldeten Informationen
unter bestimmten Voraussetzungen durch die Bardusch-Gruppe auch gegenüber
sonstigen in der Meldung genannten Personen offengelegt werden.

In diesen Fällen der Weitergabe der Informationen durch die Bardusch-Gruppe wird die hinweisgebende Person – soweit ihre Identität und/oder Kontaktmöglichkeiten der Bardusch-Gruppe bekannt sind – durch das Beschwerdemanagement der Bardusch-Gruppe über die Offenlegung und die Gründe hierfür schriftlich unterrichtet, bevor die Weitergabe der Information erfolgt. Diese Mitteilung unterbleibt, wenn die zuständige Behörde oder das Gericht der jeweiligen Meldestelle mitgeteilt hat, dass durch die Information entsprechende Ermittlungen, Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährdet würden.

Es besteht zudem die Möglichkeit für Hinweisgeber, Hinweisgebermeldungen anonym vorzunehmen.

6. Unparteiisches Handeln

Sämtliche mit der Hinweisgebermeldung beziehungsweise mit der Aufklärung des Sachverhalts vertrauten Personen handeln bei der Bearbeitung der Hinweisgebermeldung unparteiisch. Insbesondere handeln diese unabhängig und unbeeinflusst von der Bardusch-Gruppe und sind an Weisungen (der Bardusch-Gruppe) betreffend ihre Tätigkeit in Zusammenhang mit der jeweiligen Hinweisgeberstelle nicht gebunden. Sie werden im Einzelfall entweder durch entsprechende Vereinbarungen im Arbeitsvertrag oder mithilfe von Zusatzvereinbarungen verpflichtet und durch Schulungen zu unparteiischem Handeln angehalten.

7. Verarbeitung der Hinweisgebermeldung und Folgemaßnahmen

Nachdem die Hinweisgebermeldung bei der jeweiligen Meldestelle eingegangen ist, wird sie aufgenommen und weiterverarbeitet. Falls geboten, werden nach Prüfung der Hinweisgebermeldung Folgemaßnahmen (Präventions- und Abhilfemaßnahmen) eingeleitet.

Das Prozedere nach Eingang einer Hinweisgebermeldung bei der jeweiligen Meldestelle sieht in der Regel die folgenden Schritte vor:

a) Eingangsbestätigung und Protokollprüfung

Die hinweisgebende Person erhält unverzüglich, spätestens innerhalb von **sieben Tagen nach Eingang Ihrer Hinweisgebermeldung** bei der jeweiligen Meldestelle eine **Eingangsbestätigung** durch die Meldestelle, sofern sie im Rahmen ihrer Hinweisgebermeldung eine Kontaktmöglichkeit für eine Rückmeldung mitgeteilt hat. Die Eingangsbestätigung weist unter anderem die von der hinweisgebenden Person getätigten personenbezogenen Daten und den mitgeteilten Sachverhalt aus.

Wurde durch die Meldestelle ein Inhaltsprotokoll einer (mündlichen) Hinweisgebermeldung gefertigt, erhält die hinweisgebende Person zudem durch die Meldestelle die **Gelegenheit, das Protokoll zu überprüfen**, gegebenenfalls zu **korrigieren** und es durch ihre Unterschrift oder in elektronischer Form zu **bestätigen**, sofern sie im Rahmen ihrer Hinweisgebermeldung eine Kontaktmöglichkeit für eine Rückmeldung mitgeteilt hat.

Werden durch die hinweisgebende Person im Rahmen ihrer Hinweisgebermeldung keine Kontaktmöglichkeiten genannt, so können eine Eingangsbestätigung wie auch eine Protokollprüfung nicht erfolgen.

b) Filterung und Steuerung

Die jeweilige Meldestelle prüft nach Eingang der Hinweisgebermeldung den gemeldeten Sachverhalt auf Grundlage der mitgeteilten Tatsachen zunächst auf Stichhaltigkeit und Glaubhaftigkeit sowie auf seine Relevanz für die Bardusch-Gruppe.

Eine **Weiterbearbeitung** des eingegangenen, glaubhaften und stichhaltigen Hinweises (Weiterleitung des Sachverhalts an die zuständige Stelle im Unternehmen, Aufklärung des Sachverhalts, Ergreifen von Folgemaßnahmen) erfolgt nur, wenn dies **gesetzlich vorgesehen und/oder rechtlich zulässig** ist. Um dies zu prüfen, wird der gemeldete Sachverhalt zunächst im Hinblick auf die Anwendbarkeit der gesetzlichen Meldemöglichkeit nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz geprüft und nach der Art der mitgeteilten Risiken und Verstöße eingeordnet.

Nicht schlüssige, nicht nachvollziehbare, nicht stichhaltige oder unglaubhafte Hinweisgebermeldungen werden durch die jeweilige ausgelagerte interne Meldestelle inhaltlich **nicht weiterbearbeitet** (sog. grundlose Hinweisgebermeldungen). Dies gilt auch für grundlose Hinweisgebermeldungen, die in keinerlei Zusammenhang zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder der Aufklärung, Minimierung und Beendigung von Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten stehen. Es wird in diesen Fällen lediglich ein anonymisierter Bericht ohne personenbezogene Daten darüber gefertigt und zu den Akten genommen, dass ein solcher Hinweis eingegangen ist, nebst Begründung, warum die personenbezogenen Daten nicht verarbeitet und der Hinweis nicht weiterbearbeitet wird. Die hinweisgebende Person wird durch die Meldestelle – insoweit diese im Rahmen ihrer Hinweisgebermeldung eine Kontaktmöglichkeit angegeben hat – über die unterlassene weitere Bearbeitung ihres Hinweises **informiert**. Werden durch die hinweisgebende Person im Rahmen ihrer Meldung keine Kontaktmöglichkeiten genannt, so kann diese Information nicht erfolgen. Zur Klarstellung: Hinweise auf Regelverstöße

oder ein sonstiges Fehlverhalten stellen keine grundlose Hinweisgebermeldung im o.g. Sinne dar und bleiben daher von dieser Regelung ausgenommen.

Hat die hinweisgebende Person eine Kontaktmöglichkeit angegeben und sich mit der Kontaktaufnahme einverstanden erklärt, besteht die Möglichkeit der **beidseitigen Rückfragen und Rücksprache** im Hinblick auf den gemeldeten Sachverhalt sowie den Bearbeitungsstand der Meldung. Kontaktaufnahmen zwischen hinweisgebenden Personen und der Meldestelle ermöglichen insbesondere die weitere Verarbeitung der Meldung in Fällen zunächst „unzureichender“ Meldungen. Darf eine Meldung auf Grundlage der der Meldestelle vorliegenden Informationen aus rechtlichen Gründen nicht weiter geprüft werden, besteht vor ihrer Löschung die Möglichkeit der ergänzenden Informationsbeschaffung. Entweder kann die hinweisgebende Person die Meldestelle aufgrund des entsprechenden Hinweises erneut kontaktieren und die fehlenden und für die weitere Prüfung erforderlichen Informationen nachliefern oder die Meldestelle kann die hinweisgebende Person kontaktieren und weitere Informationen oder Unterlagen anfragen.

c) **Bericht**

Die jeweilige ausgelagerte interne Meldestelle erstellt im Anschluss an das dargestellte Prozedere und nach rechtlicher Prüfung – gegebenenfalls anonymisiert (vgl. zuvor) – einen Bericht über die Hinweisgebermeldung, der alle relevanten und datenschutzrechtlich zulässigen Informationen der Hinweisgebermeldung enthält.

Dieser Bericht wird in einem nächsten Schritt sodann an die zuständige Stelle im Unternehmen (Beschwerdemanagement der Bardusch Gruppe), weitergeleitet.

Das Beschwerdemanagement der Bardusch Gruppe ist ab diesem Zeitpunkt für die weitere rechtskonforme und vertrauliche Bearbeitung der Hinweisgebermeldung zuständig. Die weitere Behandlung der Hinweisgebermeldung sowie alle weiteren Maßnahmen betreffend die Hinweisgebermeldung erfolgen unter Achtung des Vertraulichkeitsgebots durch jede mit einer Hinweisgebermeldung befasste Person und Stelle.

Soweit der Bericht der Hinweisgebermeldung oder auch einzelne Informationen aus diesem an andere unternehmensinterne Personen oder unternehmensinterne Stellen oder auch Dritte weitergeleitet werden sollen (beispielsweise zur Durchführung von Folgemaßnahmen), ist die Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit dieser Informationsweitergabe vorab rechtlich zu prüfen und die vertrauliche Behandlung durch die zuständige Stelle im Unternehmen vorab sicherzustellen. Insbesondere sind die Personen, die von diesen Daten Kenntnis erlangen dürfen, sowie der Prozess der beabsichtigten

Datenverarbeitung vorab zu definieren. Alle adressierten Personen sind auf das Vertraulichkeitsgebot ausdrücklich hinzuweisen und verpflichten sich zur Wahrung desselben.

d) Folgemaßnahmen

Die zuständige Stelle im Unternehmen prüft nach Eingang der Hinweisgebermeldung den gemeldeten Sachverhalt auf Grundlage der mitgeteilten Tatsachen und auf Grundlage der dort vorliegenden Informationen auf Stichhaltigkeit und Glaubhaftigkeit sowie die Möglichkeit der weiteren Datenverarbeitung.

Liegt ein begründeter Verdachtsfall vor, besteht eine Verpflichtung der Bardusch-Gruppe vertreten durch ihre Unternehmensleitung – unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften – Nachforschungs- sowie Folgemaßnahmen einzuleiten. Das Beschwerdemanagement der Bardusch Gruppe entscheidet (ggf. in Absprache mit der ausgelagerten internen Meldestelle) über die Durchführung derselben.

Folgemaßnahmen können unter Anderem sein:

- (Weitere) Kontaktaufnahme mit der hinweisgebenden Person,
- Durchführung interner Untersuchungen im eigenen Geschäftsbereich oder bei den betroffenen Lieferanten oder der jeweiligen Organisationseinheit, dies ggf. durch eine beauftragte Stelle (z. B. Rechtsanwaltskanzlei),
- Kontaktaufnahme zu betroffenen Personen und Arbeitseinheiten,
- Verweisung der hinweisgebenden Person an eine andere (zuständige) Stelle,
- Abschluss des Verfahrens,
- Abgabe des Verfahrens an eine zuständige Stelle bei dem Unternehmen oder der jeweiligen Organisationseinheit oder an eine zuständige Behörde zwecks Einleitung von präventiven Maßnahmen oder Abhilfemaßnahmen.

Diese sowie weitere Folgemaßnahmen können auch durch die mit der Wahrnehmung der Aufgaben der jeweiligen internen Meldestelle beauftragten Kanzlei Heuking im Auftrag des Unternehmens durchgeführt werden.

e) Erörterung des Sachverhalts und Angebot der Streitbeilegung

Ziel der Beschwerdesysteme der Bardusch-Gruppe ist unter anderem, menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes aufzudecken und zu minimieren oder zu beenden.

Vor diesem Hintergrund kann die Bardusch-Gruppe nach Erörterung des Sachverhalts zwischen der jeweiligen ausgelagerten internen Meldestelle und der hinweisgebenden Person dieser auch ein Verfahren zur Streitbeilegung anbieten.

f) Abschließende Rückmeldung durch die Meldestelle

Sofern die hinweisgebende Person eine Kontaktmöglichkeit gegenüber der jeweiligen Meldestelle mitgeteilt hat, erhält sie spätestens drei Monate nach Bestätigung des Eingangs der Hinweisgebermeldung eine Rückmeldung, welche Folgemaßnahmen in Hinblick auf ihren Hinweis geplant sind oder ergriffen wurden und welche Gründe dieser Entscheidung zugrunde liegen.

Werden durch die hinweisgebende Person im Rahmen ihrer Hinweisgebermeldung keine Kontaktmöglichkeiten genannt, so kann diese Information nicht erfolgen.

g) Datenschutz

Die Nutzung der Hinweisgebermeldestellen ist freiwillig.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt insbesondere im Hinblick auf die personenbezogenen Daten der hinweisgebenden Person sowie von der Hinweisgebermeldung betroffener Personen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Für die Datenverarbeitung der Hinweisgebermeldungen innerhalb der Bardusch-Gruppe gelten die folgenden Datenschutzhinweise <https://www.bardusch.com/de/de/datenschutz.html>.

Für die Datenverarbeitung durch Heuking gelten die dortigen Datenschutzhinweise [230629_HKWL_WF_Datenschutzinformationen \(heuking.de\)](https://www.heuking.de/230629_HKWL_WF_Datenschutzinformationen).

8. Überprüfung

Die Wirksamkeit der Beschwerdeverfahren ist durch die Bardusch-Gruppe mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen.

Eine anlassbezogene Überprüfung findet statt, wenn die Bardusch-Gruppe mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder Etablierung eines neuen Geschäftsfeldes der Bardusch-Gruppe.

Die Überprüfung wird bei Bedarf unverzüglich wiederholt und die entsprechenden Maßnahmen unverzüglich aktualisiert.

9. Maßregelungsschutz

Hinweisgebende Personen, die einen Verdacht über einen melderlevanten Sachverhalt melden, werden geschützt. Sie dürfen und sie werden nicht wegen ihrer Hinweisgebermeldung gemäßregelt. Eine Maßregelung oder Repressalie wegen eines solchen Hinweises ist gesetzlich verboten und kann sowohl eine zivilrechtliche Haftung (Schadenersatz) als auch eine ordnungswidrigkeitenrechtliche Verantwortlichkeit der verantwortlichen Personen beziehungsweise der Bardusch-Gruppe zur Folge haben.

Hinweisgebende Personen haben also keine nachteiligen Folgen strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Art zu befürchten. Insbesondere drohen Hinweisgebern keine nachteiligen Folgen betreffend ihre arbeitsvertragliche Stellung oder ihr berufliches Fortkommen in der Bardusch-Gruppe. Dies gilt auch, wenn sich ein Hinweis nachträglich als unberechtigt erweist. Gleichermaßen toleriert die Bardusch-Gruppe in keinsten Weise irgendwelche Vergeltungsmaßnahmen oder Benachteiligungen hinweisgebender Personen aufgrund der Nutzung der jeweiligen Hinweisgebermeldestelle.

Allerdings gilt dies nicht, wenn hinweisgebende Personen bewusst und vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahre Hinweise melden. In diesem Fall behält sich die Bardusch-Gruppe zivilrechtliche, arbeitsrechtliche sowie strafrechtliche Konsequenzen im rechtlich zulässigen Rahmen vor.

10. Rückfragen & Kontakt

Für Rückfragen haben alle von dieser Verfahrensordnung betroffenen Personen folgende Kontaktmöglichkeiten:

Ausgelagerte interne Hinweisgeberstellen der Bardusch-Gruppe:

Dr. André-M. Szesny, LL.M.
Rechtsanwalt
Heuking Kühn Lüer Wojtek PartmbB
Georg-Glock-Straße 4

40474 Düsseldorf
Email: a.szesny@heuking.de
Telefon: +49 (0) 211 600 55-217

zuständige Stelle im Unternehmen:

bardusch AG
Beschwerdemanagement
Flughafenstrasse 213
4056 Basel / Schweiz